

Verordnung über zivile Schutzmassnahmen

vom 15. Dezember 1987^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 28 des Gesetzes über zivile Schutzmassnahmen ¹,

auf Antrag des Militärdepartementes,

beschliesst:

I. Zivilschutz

1. Allgemeine Zuständigkeitsordnung

§ 1 *Justiz- und Sicherheitsdepartement* ²

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ² ist zuständig für alle Entscheide und Massnahmen, die nicht einer andern Instanz zugewiesen sind.

§ 2 *Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug* ³

¹Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug ³ ist Leitungs- und Vollzugsorgan. Sie kontrolliert die Massnahmen der Gemeinden, Betriebe und Privaten.

²Sie ist die fachlich vorgesetzte Dienststelle für die Ortschefs, Zivilschutzstellenleiter und die regionalen Ausbildungschefs.

³Sie vollzieht die eidgenössische Zivilschutzverordnung (ZSV) ⁴ und die eidgenössische Schutzbautenverordnung (BMV) ⁵, soweit der Vollzug nicht Sache des Bundes oder der Gemeinden ist.

⁴Sie kann Weisungen administrativer, organisatorischer und technischer Art erlassen.

⁵In die Zuständigkeit der Dienststelle fallen die folgenden Entscheide:

- a. Bezeichnung grösserer Gemeinden als Leitgemeinden mit Dienstleistungsfunktionen gegenüber kleineren Anschlussgemeinden ohne die erforderliche Infrastruktur gemäss Artikel 17 Bundesgesetz über den Zivilschutz (ZSG) ⁶,
- b. Zustimmung zur freiwilligen Errichtung einer Betriebsschutzorganisation gemäss Artikel 18 Absatz 3

ZSG,

- c. endgültiger Entscheid über Beschwerden wegen der Übertragung von Funktionen gemäss Artikel 82 Absatz 2 ZSG,
- d. abweichende Regelungen über die Einteilung von Dienstpflichtigen gemäss Artikel 42 Absatz 2 ZSG,
- e. endgültiger Entscheid über Einteilung, Entlassung und Ausschluss von Dienstpflichtigen gemäss Artikel 45 Absatz 1 ZSG,
- f. Entscheid über eine Dispensation von Instruktionsdiensten nach Erlass eines Aufgebotes gemäss Artikel 53 und 54 ZSG,
- g. Zustimmung betreffend Zurverfügungstellung von Zivilschutzanlagen und Einrichtungen an die Armee gemäss Artikel 76 Absatz 3 ZSG,
- h. Bestimmung der baulichen Massnahmen für Bauten ohne Kellergeschoss gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (BMG) ²,
- i. Ausnahmen von der Baupflicht gemäss Artikel 2 Absatz 3 BMG,
- k. Befreiung der Gemeinden von der Pflicht zur Bereitstellung öffentlicher Schutzräume gemäss Artikel 4 Absatz 3 BMG.

2. Ausbildung

§ 3 Ausbildungskonzept

¹Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug stellt ein langfristiges Ausbildungskonzept auf, das die Ausbildungsziele sowie den Umfang und die Durchführung der Ausbildung im kantonalen, regionalen und kommunalen Bereich festhält.

²Die Gemeinden und Regionen legen ihre Ausbildungsprogramme im Rahmen des kantonalen Ausbildungskonzeptes fest. Diese sind über den regionalen Ausbildungschef der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug zur Genehmigung vorzulegen. Vom Konzept darf nur mit Zustimmung der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug abgewichen werden.

§ 4 Zuständigkeit für die Ausbildung

¹Der Kanton bildet alle Vorgesetzten und Spezialisten der Zivilschutzorganisation aus, soweit dies nicht Sache des Bundes ist. Er behält sich vor, spezielle Einführungskurse auf seine Kosten selber durchzuführen.

²Die Gemeinden bilden die übrigen Angehörigen der Zivilschutzorganisation aus und führen insbesondere die Einführungskurse für neu eingeteilte Zivilschutzpflichtige gemäss Artikel 53 Absatz 1 ZSG und die Übungen und Rapporte gemäss Artikel 54 ZSG durch.

³Die Betriebe bilden die übrigen Angehörigen der Betriebsschutzorganisationen aus. Die Gemeinden können diese Ausbildung im Einvernehmen mit der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug selbst durchführen. Die Kosten können den Betrieben belastet werden.

§ 5 *Ausbildung durch den Kanton*

¹Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug führt die Ausbildung, für die der Kanton zuständig ist, durch.

²Sie ermittelt bei den Gemeinden die jährlichen Ausbildungsbedürfnisse und legt die Instruktionsdienste fest.

³Die Ausbildung findet in der Regel im kantonalen Ausbildungszentrum statt. Im Einvernehmen mit den Gemeinden und auf Kosten des Kantons können sie auch auf regionalen Ausbildungszentren durchgeführt werden.

§ 6 *Ausbildung durch die Gemeinden*

¹Die Gemeinden führen in der Regel die Einführungskurse gemäss Artikel 53 ZSG im regionalen Ausbildungszentrum durch.

²Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Übungen und Rapporten erfolgen in der Regel in der Gemeinde.

³Zusätzliche, über das Ausbildungskonzept hinausgehende Dienstanlässe bedürfen der Bewilligung durch die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Notwendigkeit nicht ausgewiesen ist.

⁴Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug ist befugt, im Einvernehmen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement örtliche und überörtliche Übungen, allenfalls unter Mitwirkung von Luftschutztruppen, anzuordnen.

§ 7 *Ausbildung durch die Betriebe*

Die Ausbildung der Betriebsschutzorganisationen hat in Zusammenarbeit mit der Zivilschutzorganisation zu erfolgen. Übungen sind unter Aufsicht der Zivilschutzorganisation durchzuführen.

3. Ausbildungsregionen und regionale Ausbildungszentren

§ 8 *Ausbildungsregionen*

¹Es bestehen vier Ausbildungsregionen.

²Die Ausbildungsregion See umfasst die Trägergemeinde Luzern mit den Anschlussgemeinden Greppen, Horw, Kriens, Littau, Malters, Meggen, Schwarzenberg, Vitznau und Weggis.

³Die Ausbildungsregion Süd umfasst die Trägergemeinde Schüpfheim mit den Anschlussgemeinden

Doppleschwand, Entlebuch, Escholz matt, Flühli, Hasle, Marbach, Romoos, Werthenstein und Wolhusen.

⁴Die Ausbildungsregion West umfasst die Trägergemeinde Schötz mit den Anschlussgemeinden Alberswil, Altbüren, Altishofen, Büren, Buttisholz, Dagmersellen, Ebersecken, Egolzwil, Eich, Ettiswil, Fischbach, Gettnau, Geuensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hergiswil, Knutwil, Luthern, Mauensee, Menznau, Nebikon, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Ohmstal, Pfaffnau, Reiden, Roggliswil, Ruswil, Schenkon, Schlierbach, Sempach, Sursee, Triengen, Ufhusen, Wauwil, Wikon, Willisau, Winikon und Zell. ⁸

⁵Die Ausbildungsregion Ost umfasst die Trägergemeinde Hitzkirch mit den Anschlussgemeinden Adligenswil, Aesch, Altwis, Ballwil, Beromünster, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Ermensee, Eschenbach, Gelfingen, Gisikon, Gunzwil, Hämikon, Hildisrieden, Hochdorf, Hohenrain, Honau, Inwil, Meierskappel, Mosen, Müswangen, Neudorf, Pfeffikon, Rain, Retschwil, Rickenbach, Römerswil, Root, Rothenburg, Schongau, Sulz und Udligenswil. ⁹

⁶Die Gemeinden regeln ihre Verhältnisse in der Ausbildungsregion selber. Eine Gemeinde kann sich nur mit Zustimmung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes einer andern Region anschliessen.

§ 9 *Ausbildungszentren*

Die zu einer Ausbildungsregion zusammengeschlossenen Gemeinden betreiben gemeinsam ein Ausbildungszentrum.

§ 10 *Leitung und Ausbildung*

¹Die Leitung des regionalen Ausbildungszentrums obliegt einem von den Gemeinden ernannten regionalen Ausbildungschef. Fachtechnisch untersteht der regionale Ausbildungschef der kantonalen Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug.

²In den regionalen Ausbildungszentren bilden haupt- oder nebenamtliche Instruktoren die Zivilschutzpflichtigen aus.

4. Gemeinsame Anlagen und Einrichtungen der Zivilschutz-organisation

§ 11 *Bestimmung des Standortes und der Trägergemeinde*

¹Das Justiz- und Sicherheitsdepartement bestimmt Standort und Trägergemeinde für Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisation, die mehreren Gemeinden zur Verfügung stehen sollen (Artikel 17 ZSG).

²Bei der Wahl des Standortes sind zivilschutztaktische und geographische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

³Die betroffenen Gemeinden sind vor dem Entscheid anzuhören.

§ 12 *Regelung der rechtlichen Verhältnisse*

¹Die beteiligten Gemeinden regeln die rechtlichen Verhältnisse für den Bau, den Unterhalt und die Benützung der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser bedarf der Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

²Wenn zwischen den beteiligten Gemeinden innert nützlicher Frist keine vertragliche Regelung zustande kommt, ordnet das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Rechtsverhältnisse.

§ 13 *Trärgemeinde und Baukommission*

¹Die Trärgemeinde erstellt die Anlagen und Einrichtungen als Bauherrin. Der Gemeinderat der Trärgemeinde gibt den Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden Gelegenheit, vor der Beschlussfassung zum Bauprojekt und zum Kostenvoranschlag Stellung zu nehmen.

²Der Gemeinderat der Trärgemeinde lässt sich bei der Ausführung des Bauvorhabens durch eine besondere Baukommission beraten. Die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden ordnen je einen Vertreter in diese Kommission ab.

§ 14 *Baukosten*

¹Die Trärgemeinde beschafft die für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen finanziellen Mittel.

²Die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden subventionsberechtigten Kosten sind unter den beteiligten Gemeinden im Verhältnis der der Anlage oder Einrichtung zugewiesenen Einwohner zu verteilen. Die nicht subventionsberechtigten Kosten gehen ausschliesslich zu Lasten der Trärgemeinde.

³Die angeschlossenen Gemeinden haben ihre Kostenanteile der Trärgemeinde zu dem von der Kantonalbank für Gemeindekredite geltenden Zinsfuss zu verzinsen und spätestens innert 15 Jahren abzuführen.

§ 15 *Unterhalt*

¹Die Trärgemeinde hat die Anlagen und Einrichtungen vorschriftsgemäss zu unterhalten.

²Die Unterhaltskosten werden unter alle beteiligten Gemeinden im Verhältnis der zugewiesenen Einwohner verteilt.

§ 16 *Zuteilung des Personals*

¹Zur Sicherstellung des Betriebes haben die beteiligten Gemeinden das notwendige Personal zuzuteilen.

²Die Personalzuteilungen der Gemeinden richten sich soweit möglich nach der einer Anlage zugewiesenen Anzahl Einwohner.

³Die kantonale Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug überwacht die Zuteilung des Personals und trifft nach Rücksprache mit den Ortschefs die notwendigen Anordnungen.

5. Verschiedene Bestimmungen

§ 17 *Aufgebot und Alarmierung*

Das Aufgebot des Zivilschutzes durch den Kanton und die Gemeinden erfolgt nach den Regeln des Bundesrechts gemäss Artikel 31–36 der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV).

§ 18 *Erstellung gemeinsamer Schutzräume*

¹Der Gemeinderat kann anordnen, dass gemeinsame Schutzräume (Sammelschutzräume) erstellt werden (Artikel 2 Absatz 4 BMG). Anstelle des Gemeinderates kann die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug diese Anordnung treffen.

²Der Gemeinderat hat in den Baubewilligungen entsprechende Verfügungen zu erlassen und, soweit notwendig, das Verhältnis unter den beteiligten Hauseigentümern, insbesondere die Kostenaufteilung für Bau und Ausrüstung, zu regeln.

³Der Gemeinderat hat die Rechte und Pflichten über den Sammelschutzraum auf Kosten der Beteiligten im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 18a ¹⁰ *Daten-Abrufverfahren*

¹Die Gemeinden können der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug mit öffentlich-rechtlichem Vertrag das Recht einräumen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten bei den Einwohnerkontrollen elektronisch abzurufen.

²Der Zugriff kann auf folgende Daten eingeräumt werden:

- a. Name,
- b. Vorname,
- c. Geschlecht,
- d. Geburtsdatum,
- e. Adresse,
- f. Wohnungsnummer,
- g. Haushalt- oder Familiennummer,
- h. Ansprechperson innerhalb eines Haushalts.

³Folgende Suchkriterien sind zulässig:

- a. Adresse,
- b. Wohnungsnummer,
- c. Haushalt- oder Familiennummer,
- d. Suche nach Strassenzügen.

⁴Die Abrufung von Daten ist zu protokollieren.

§ 19 *Befreiung, Dispensation und Beurlaubung*

¹Für die Befreiung von der Schutzdienstleistung für öffentliche Aufgaben gemäss Artikel 44 ZSV und für die Dispensation von der Schutzdienstleistung im aktiven Dienst gemäss Artikel 46 ZSV ist die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug zuständig.

²Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug erlässt Richtlinien an die Gemeinden über befristete Beurlaubungen im aktiven Dienst.

§ 20 *Strafbestimmung*

¹Der Gemeinderat oder die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug verwarnen im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 und 85 Absatz 2 ZSG bzw. Artikel 16 BMG.

²Widerhandlungen gegen das Zivilschutzrecht und Verwarnungen sind vom Gemeinderat der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug mitzuteilen. Die Dienststelle kann über die Verwarnung hinaus Strafanzeige stellen.

II. Kulturgüterschutz

§ 21 *Zuständigkeiten*

¹Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung auf Antrag einer Kulturgüterkommission. Der Eigentümer oder Besitzer des Kulturgutes ist anzuhören.

²Der Regierungsrat schlägt dem Bundesrat vor, welchen Kulturgütern das einfache Kulturgüterschild als Schutzzeichen zuzuerkennen sei.

³Das Bildungs- und Kulturdepartement ¹¹ führt das Kulturgüterschutzverzeichnis.

§ 22 *Fachstelle*

¹Die kantonale Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug ist die Fachstelle für Kulturgüterschutz. Sie vollzieht die Kulturgüterschutzverordnung ¹², soweit der Vollzug nicht Sache des Bundes oder der Gemeinden ist.

²Das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen ist anwendbar.

§ 23 *Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien*

Die Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien für die Kulturgüter, die im kantonalen Eigentum stehen, sind von der kantonalen Denkmalpflege zu erstellen und nachzuführen.

§ 24 *Gliederung und Sollbestand*

Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug legt die Gliederung und den Sollbestand der Kulturgüterschutzformationen fest und kann deren Ergänzung mit anderen Schutzdienstpflichtigen anordnen.

§ 25 *Aufklärung*

Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug sorgt in Zusammenarbeit mit der Kulturgüterkommission, der Denkmalpflege und den Gemeinden für die Aufklärung der Bevölkerung über Sinn und Zweck des Kulturgüterschutzes.

§ 26 *Beitragsgesuche*

Beitragsgesuche für Kantons- oder Bundesbeiträge sind an die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung über gemeinsame Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes vom 28. Januar 1974 ¹³,
- b. die Verordnung über die Ausbildungsregionen des Zivilschutzes im Kanton Luzern vom 12. Januar 1970 ¹⁴,
- c. die Verordnung über die Unterstellung der Gemeinden unter die Zivilschutzpflicht vom 12. Januar 1970 ¹⁵,
- d. die Verordnung über die Hauswehren vom 8. Oktober 1951 ¹⁶.

§ 28 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Egli

Der Staatsschreiber: Schwegler

* G 1987 316

¹ SRL Nr. 370

² Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 1, 6, 8, 11 und 12 die Bezeichnung «Sicherheitsdepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

³ Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde in den §§ 2–6, 10, 16, 18–20, 22 und 24–26 die Bezeichnung «Amt für Militär und Zivilschutz» durch «Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug» ersetzt.

⁴ SR 520.11. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ SR 520.21

⁶ SR 520.1. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ SR 520.2. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 501).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 12. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 404).

¹⁰ Eingefügt durch Änderung vom 31. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 269).

¹¹ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde die Bezeichnung «Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement» durch «Bildungs- und Kulturdepartement» ersetzt.

¹² SR 520.31

¹³ V XVIII 829

¹⁴ V XVII 819

¹⁵ V XVII 825

¹⁶ V XIV 626

**Tabelle der Änderungen der Verordnung über zivile Schutzmassnahmen vom 15. Dezember 1987
(G 1987 316)**

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	24. 8. 04	—	G 2004 376	§ 8	geändert
2.	Änderung	13. 12. 05	—	G 2005 501	§ 8	geändert
3.	Änderung	31. 10. 06	—	G 2006 269	§ 18a	eingefügt
4.	Änderung	12. 12. 06	—	G 2006 404	§ 8	geändert